

IZVR HS 2020 – Bewertungsblatt

Hinweis: Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; von den Kandidierenden wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus. Insbesondere genügte die blosser Wiedergabe von Standpunkten der Rechtsprechung oder der Lehre nicht für die volle Punktezahl; hierfür wurde eine eigenständige argumentative Auseinandersetzung mit den relevanten Rechtsfragen erwartet.

Prüfungslaufnummer: _____

	erreichte Pkt.	mögl. Pkt.
übergreifend		
sachliche Anwendbarkeit des LugÜ für Begehren 1 und 2: <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und Handelssache i.S.v. LugÜ 1 I (autonome Interpretation, keine Ausübung hoheitlicher Rechte) – kein Ausschlussstatbestand nach LugÜ 1 II – kein reiner Binnenfall 		/1
Variante 1, Begehren 1		
Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung? Möglicher Ausschluss wegen ausschliesslicher Zuständigkeit der CH-Gerichte (LugÜ 23 V, 22.1)		/1
räumlich-persönliche Anwendbarkeit von LugÜ 22: massgeblicher Anknüpfungspunkt (i.c. Lageort der Liegenschaft) in LugÜ-Staat (i.c. CH)		/1
unbewegliche Sache (Definition, Subsumtion)		/1
Begriff des dinglichen Rechts ist autonom auszulegen		/1
Vorgehen bei der autonomen Auslegung (Subsumtion des nationalen Rechtsinstituts unter den LugÜ-Begriff des dinglichen Rechts)		/1
Definition dingliches Recht i.S.d. LugÜ		/1
Anspruch auf Pfandrechtserrichtung als Realobligation, Problematik im Hinblick auf LugÜ 22.1		/1
eigenständige argumentative Auseinandersetzung mit Subsumtion des Anspruchs auf Errichtung des Bauhandwerkerpfandrechts unter den Begriff des dinglichen Rechts gem. LugÜ 22.1, Stellungnahme		/4
Zwischenfazit: Ausschliessliche internationale Zuständigkeit der CH-Gerichte nach LugÜ 22.1 [bei a.A.: Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung]		/1
örtliche Zuständigkeit unterliegt dem nationalen Recht des Gerichtsstaats; Zuständigkeit des Regionalgerichts Prättigau/Davos aufgrund von IPRG 97 (Ort der gelegenen Sache)		/1

Variante 1, Begehren 2		
Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung? kein Fall von LugÜ 22, 8 ff., 15 ff., 18 ff.		/1
Diskussion, ob Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung betreffend Begehren (1) auch auf die Werklohnforderung durchschlagen soll; ggf. Frage nach geltungserhaltender Reduktion		/1
räumlich-persönliche Anwendbarkeit von LugÜ 23: Wohnsitz/Sitz mindestens einer Partei (i.c. beide) in LugÜ-Staat, Gericht eines LugÜ-Staats (i.c. Österreich) prorogiert Abgrenzung gegenüber EuGVVO: Wohnsitz der beklagten Partei i.c. in Nur-LugÜ-Staat, daher wohl LugÜ und nicht EuGVVO massgeblich, vgl. LugÜ 64 II a		/1
Form der Gerichtsstandsvereinbarung: LugÜ-autonome Kriterien (LugÜ 23 I)		/1
Einhaltung der Form indiziert zugleich Konsens		/1
Bestimmtheit des Rechtsverhältnisses und des gewählten Gerichts		/1
Fazit: ausschliessliche (vgl. Vermutung gem. LugÜ 23 I) internationale und örtliche Zuständigkeit der Feldkircher Gerichte		/1
ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung derogiert auch dem Konnexitätsgerichtsstand nach LugÜ 6.4; überdies fraglich, ob der Konnexitätsgerichtsstand räumlich-persönlich anwendbar ist, wenn Liegenschaft und Beklagtenwohnsitz im selben Staat Daher keine Möglichkeit der gemeinsamen Einklagung von Begehren 1 u. 2		/1
möglich wäre jedoch eine Einlassung vor einem anderen als dem vereinbarten Gericht (und daher etwa auch vor dem Regionalgericht Prättigau/Davos)		/1
Variante 2, Begehren 1		
Bezüglich der internationalen Zuständigkeit gilt dasselbe wie unter Variante 1 (ausschliessliche Zuständigkeit der CH-Gerichte aufgrund von LugÜ 22.1); grundsätzlich auch betr. örtliche Zuständigkeit (IPRG 97)		/1
örtliche Zuständigkeit: Recht des Belegenheitsstaats bestimmt wohl auch über die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts in diesem Staat		/2
zwingende Wirkung von IPRG 97? (Diskussion pro und contra, Stellungnahme) falls zwingende Wirkung von IPRG 97 verneint wird, Diskussion über Anwendung von LugÜ 23 I oder IPRG 5, Subsumtion		/3
Variante 2, Begehren 2		
bezüglich der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung gilt dasselbe wie bei Variante 1 [hier kein Zweifel an Massgeblichkeit des LugÜ und nicht der EuGVVO] Ergebnis jedoch anders: internationale und örtliche Zuständigkeit der Zürcher Gerichte		/1
Möglichkeit der gemeinsamen Geltendmachung von Begehren (1) und (2) (höchstens) auf Basis von IPRG 8a II in Zürich, würde jedoch voraussetzen, dass zwingende Wirkung von IPRG 97 verneint wird (auch hier freilich Einlassung in Davos betr. Begehren 1 möglich)		/1

Variante 3, Begehren 1		
Bezüglich der internationalen Zuständigkeit gilt dasselbe wie unter Variante 1 (ausschliessliche Zuständigkeit der CH-Gerichte aufgrund von LugÜ 22.1); ebenso bezüglich der örtlichen Zuständigkeit (IPRG 97)		/1
Erfüllungsortsvereinbarung schon deshalb kein Grund für Abweichung von IPRG 97, weil Erfüllungsort für Klage auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht massgeblich		/2
Variante 3, Begehren 2		
kein Fall von LugÜ 22, 8 ff., 15 ff., 18 ff. ggf. Fall von LugÜ 23 (bei Umdeutung einer abstrakten Erfüllungsortsvereinbarung in Gerichtsstandsvereinbarung) – s. unten		/1
räumlich-persönliche Anwendbarkeit der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des LugÜ: LugÜ 2 I, 3 I; Sitz der beklagten Partei in der CH gemäss LugÜ 60 I a – autonome Sitzbestimmung		/1
internationale Zuständigkeit der Gerichte in der CH nach LugÜ 2 I		/1
keine räumlich-persönliche Anwendbarkeit von LugÜ 5.1 auf Klage in der CH (als Wohnsitzstaat der beklagten Partei); kein Anhaltspunkt für einen Erfüllungsort i.S.v. LugÜ 5.1 ausserhalb der Schweiz (unabhängig von Erfüllungsortsvereinbarung)		/1
örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in den Fällen von LugÜ 2 I nach dem nationalen Recht des Gerichtsstaats, i.c. nach dem IPRG es liegt ein vertraglicher Anspruch (auch) i.S.d. IPRG vor; kein Fall von IPRG 114 oder 115; örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach IPRG 112 f. örtliche Zuständigkeit in Zürich nach IPRG 112 i.V.m. 21 I, II		/1
alternativer Gerichtsstand nach IPRG 113? charakteristische Leistung wäre der Einbau der Sanitäranlagen (vgl. IPRG 117 III c)		/1
Relevanz der Erfüllungsortsvereinbarung? Vereinbarung eines „realen“ Erfüllungsorts für die charakteristische Leistung (auch) nach IPRG 113 wohl zulässig (Frage nach Massgeblichkeit von lex causae oder lex fori) i.c. wird jedoch ein Erfüllungsort vereinbart, der (was die charakteristische Leistung angeht) keinen Bezug zur Vertragswirklichkeit aufweist		/1
nach der Rspr. des EuGH müssen abstrakte Erfüllungsortsvereinbarungen den formellen Anforderungen von LugÜ 23 I entsprechen – Übertragbarkeit auf IPRG 113?		/1
Diskussion und Stellungnahme: Gänzliche Gleichstellung der abstrakten Erfüllungsortsvereinbarung mit Gerichtsstandsvereinbarung? Wäre dann kein Fall von LugÜ 2 I i.V.m. IPRG 113, sondern von LugÜ 23 falls ja: i.c. abweichende Vereinbarung/Umstossen der Zweifelsregel zugunsten der Ausschliesslichkeit (Vertragsauslegung)? Allenfalls: Anwendung von IPRG 5 statt IPRG 113? Oder: völliger Ausschluss der gerichtstands begründenden Wirkung? Aufrechterhalten des Gerichtsstands am Ort der charakteristischen Leistung?		/4

<p>Möglichkeit der objektiven Klagenhäufung in Davos aufgrund von IPRG 8a II [oder ggf. LugÜ 6.4, falls dessen räumlich-persönliche und sachliche Anwendbarkeit bejaht wird; sachliche Anwendbarkeit hinge davon ab, dass Klage auf Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts als dinglich qualifiziert wird]? (Hängt von oben diskutierten Wirkungen der Vereinbarung ab.)</p> <p>[Möglichkeit der objektiven Klagenhäufung in Zürich nach IPRG 8a II hängt von zwingendem Charakter von IPRG 97 ab, vgl. oben bei Variante 2]</p> <p>[Wird davon ausgegangen, dass aufgrund von IPRG 113 ungeachtet der Vereinbarung ein Erfüllungsortsgerichtsstand in Davos besteht, ist gemeinsame Einklagung unabhängig von Konnexitätsgerichtsstand möglich]</p>		/2
Total		/48